



Deutsche Gesellschaft
für Psychologie

Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30, 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Abteilung I - Bürgerliches Recht
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail IA6@bmj.bund.de

Präsident der DGPs
Prof. Dr. Markus Bühner

Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30
10117 Berlin
Vereinsregister: VR35794 B
praesident@dgps.de

Berlin, 31.3.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zum Verordnungsentwurf nehmen zu können. Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Sollte es zu einer Anhörung kommen, würde Herr PD Dr. Ralf Dohrenbusch (Universität Bonn) als Experte die Deutsche Gesellschaft für Psychologie vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Markus Bühner
(Präsident DGPs)

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern“

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie begrüßt den Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)“. Aus Sicht der DGPs führt die Verordnung zu mehr Transparenz bei der Regelung von Betreuungsverhältnissen, einer verbesserten Professionalität der Betreuer und damit auch zu größerer Rechtssicherheit bei der Auswahl geeigneter Betreuer und der Betreuungstätigkeit selbst. Sie dient auf diese Weise dem Schutz der Betreuer und der zu Betreuenden.

Folgende Punkte könnten aus Sicht der DGPs dennoch einer weiteren Prüfung unterzogen werden:

1. Persönliche Eignung

Nach § 2 „Persönliche Eignung“ muss der Antragsteller die Gewähr dafür bieten, seine Aufgaben als rechtlicher Betreuer erfüllen zu können. Zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist in § 12 festgelegt: ein Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung mit mindestens zwei Mitarbeitern der Stammbehörde sowie als weitere Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) der Nachweis eines Führungszeugnisses, Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, sowie Nachweise über die erforderliche Sachkunde.

Der Fokus der persönlichen Eignung des Betreuers liegt damit neben der Sachkunde auf dem Ausschluss wirtschaftlicher Probleme und gesetzeswidrigen Verhaltens. Schwerwiegende Auffälligkeiten des psychischen Erlebens und Verhaltens werden bei der Eignungsbeurteilung nicht geltend gemacht.

Aus Sicht der DGPs bedingt die Nichtnennung schwerer psychopathologischer Auffälligkeiten für die Eignungsbeurteilung Risiken. Die Gesellschaft schlägt vor, schwere psychische Erkrankungen, d.h. solche mit erheblicher Einschränkung der willentlichen Steuerungsfähigkeit oder erheblichem Realitätsverlust (Psychosen) sowie schwere (z.B. dissoziale) Persönlichkeitsstörungen als Ausschlusskriterien für eine Tätigkeit als gerichtlich bestellter Betreuer zu benennen. Dies stünde nicht im Widerspruch zu dem im Entwurf geforderten Verzicht auf die Nennung von (Positiv-) Merkmalen für die persönliche Eignung (vgl. S. 22). Die Umsetzung würde lediglich die Liste der Ausschlusskriterien um ein weiteres Merkmal erweitern.

2. Sachkunde.

In § 23 Absatz 3 Satz 2 BtOG sind die für die Betreuungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse genannt. In der Anlage zu § 3 Abs. 4 (Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde) ist ausgeführt, dass Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten in Verbindung mit Möglichkeiten der

Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen, mit insgesamt 20 Unterrichtseinheiten veranschlagt werden (Modul 4, Personensorge 1).

Aus Sicht der DGPs sind ausreichende Grundkenntnisse über sämtliche betreuungsrelevanten körperlichen Erkrankungen und insbesondere psychischen Störungen, die Abgrenzung behandlungsbedürftiger psychischer Störungen von normalen Anpassungsproblemen, die Unterscheidung verschiedener Schweregrade psychischer Störungen und der Auswirkungen dieser Erkrankungen / Störungen auf kommunikative Anforderungen (Modul 10) und individuelles Entscheidungsverhalten (Modul 11) im vorgesehenen zeitlichen Rahmen nur bedingt zu vermitteln. Wir regen an, den Umfang für die Vermittlung von Kenntnissen über typische betreuungsrelevante körperliche und psychische Erkrankungen und Behinderungen zu erweitern.

3. Zur Didaktik des Sachkundelehrgangs

Im Entwurf heißt es: Die Module des Sachkundelehrgangs sollen so gestaltet sein, dass keine wesentliche Vor- und Nachbereitung erforderlich ist, um an der jeweiligen Abschlussprüfung erfolgreich teilzunehmen (S. 29 zu Absatz 2). Es ist nachvollziehbar, dass der Aufwand für Personen, die den Betreuerberuf anstreben, gemäß politischer Vorgaben gering gehalten werden soll. Die Aussage, eine nähere Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen sei nicht erforderlich, senkt aber den fachlichen Anspruch des Lehrgangs aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Psychologie unter eine kritische Grenze. Der Eindruck entsteht, als sei nicht einmal eine aktive, geschweige denn eine vertiefende Auseinandersetzung mit den vermittelten Themen erwünscht. Die Empfehlung eines fehlenden Erfordernisses zu weiterer Auseinandersetzung mit den Lehrgangsinhalten sollte gestrichen werden.